

**Satzung  
für die Kindertagesstätte „Hand in Hand“  
der Gemeinde Eurasburg  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 23.07.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3  
Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG).

**§ 4  
Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

**§ 5  
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt eine Bedarfsmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden

Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung benötigt werden (z. B. Nachweis Alter, Schulrückstellung, Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft, Eingliederungshilfe, etc.) Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Aufnahme des Kindes wird mit den Personensorgeberechtigten ein Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen. Die Buchungszeiten sind im Rahmen einer Buchungsvereinbarung festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs.1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).

## **§ 6 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeiten getroffen:
- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder von einem Schulbesuch zurückgestellt wurden
  - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend sind;
  - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen;
  - f) im Übrigen ältere Kinder vor jüngeren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt vorrangig für die in der Gemeinde wohnenden Kinder, Kinder die Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX benötigen, Kinder deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden sowie Kinder von Beschäftigten der Gemeinde Eurasburg.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeiten, innerhalb derselben Dringlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Bedarfsmeldung.

## **§ 7 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig.

## **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarungen verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personen-

sorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§3) zu hören.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

## **§ 10 Öffnungszeiten, Kernzeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist Montag bis Donnerstag von 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:15 Uhr bis 15:15 Uhr geöffnet. Die pädagogische Kernzeit wird von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgesetzt. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte werden den Personensorgeberechtigten von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben und in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

## **§ 11 Mindestbuchungszeiten**

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag (pädagogische Kernzeit § 10 Abs. 1 Satz 2).

## **§ 12**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche zu nutzen.
- (3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Einladung und Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 13**

### **Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

## **§ 14**

### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte „Hand in Hand“ der Gemeinde Eurasburg vom 23.07.2009 außer Kraft.

Eurasburg, 23.07.2024  
Gemeinde Eurasburg

Moritz Sappl  
1. Bürgermeister